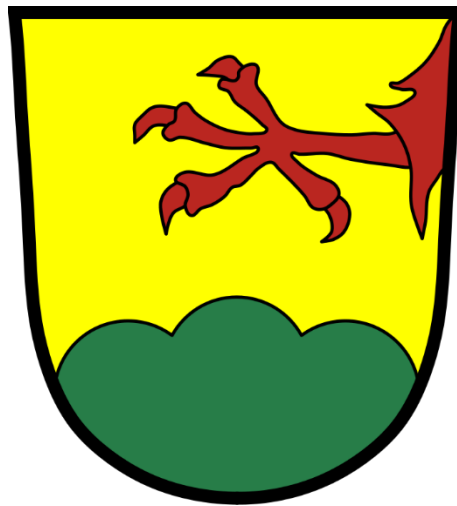


Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Buchhofen Nord “



Gemeinde Buchhofen
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Entwurf vom 05.03.2026

Inhalt

1.	Anlass und Erfordernis der Planung.....	4
1.1	Anlass der Planung.....	4
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung.....	5
2.	Planungen und Gegebenheiten	8
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	8
2.2	Bauweise	8
2.3	Sondernutzungen.....	8
2.4	Kennzahlen der Planung.....	8
2.5	Einfriedungen.....	8
2.6	Verkehr	9
2.7	Hochwasser	9
2.8	Versorgung	9
2.8.1	Energie	9
2.8.2	Wasser.....	9
2.9	Entsorgung	9
2.10	Energie-/Stromspeicher	10
2.11	Bodendenkmäler.....	10
3.	Kosten und Nachfolgelasten.....	10
4.	Gestaltung und Situierung der Baukörper.....	10
5.	Nutzungsart	11
6.	Immissionsschutz	11
6.1	Schallschutz.....	11
6.2	Elektromagnetische Strahlung	11
6.3	Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflektionen.....	11
6.4	Emissionen aus der Landwirtschaft und Verschattungseffekte durch Bestandsvegetation	12
7.	Umweltbericht	13
7.1	Einleitung	13
7.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	13
7.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	13
7.1.3	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	14
7.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	14
7.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	18

7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	26
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	27
7.4.1	Vermeidung und Verringerung	27
7.4.2	Grünordnung	27
7.4.3	Ausgleich	29
7.4.4	CEF-Maßnahme.....	31
7.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	32
7.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	32
7.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	32
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33

ANHANG

Anlage 2.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Buchhofen Nord“ – Maßstab 1:1.000
Anlage 2.2	CEF-Maßnahmenplan – Maßstab 1:1.000
Anlage 2.3	Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz – Büro für Ornitho-Ökologie Dr. Richard Schlemmer, 27.09.2023

1.2 **Städtebauliches Ziel der Planung**

Die Gemeinde Buchhofen beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung zu leisten.

Somit unterstützt die Gemeinde Buchhofen die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

In der Nachbargemeinde Aholming befindet sich derzeit neben mehreren Freiflächen-photovoltaikanlagen auch ein Umspannwerk in Planung. Von diesem kann in die 110 kV Leitung zwischen Pielweichs und Pleinting eingespeist werden.

Im Bebauungsplan wird ausschließlich Baurecht für die Photovoltaikanlage und deren zugehörigen Kleinbauwerken und Nebenanlagen geschaffen.

Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlagen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Durch die geplante Anlage werden potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter beeinträchtigt. Aus diesem Grund werden auf geeigneten Flächen entsprechende CEF-Maßnahmen durchgeführt, wodurch naturschutzfachlich hochwertige Bereiche entstehen und somit die Lebensräume für Bodenbrüter gefördert werden. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen auf den Flächen gehen keine Beeinträchtigungen der Öffentlichkeit einher. Die Nutzung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen kann weiterhin wie gewohnt durchgeführt werden. Ebenso werden keine Wander- oder Radwege durch die CEF-Maßnahmenflächen beeinträchtigt.

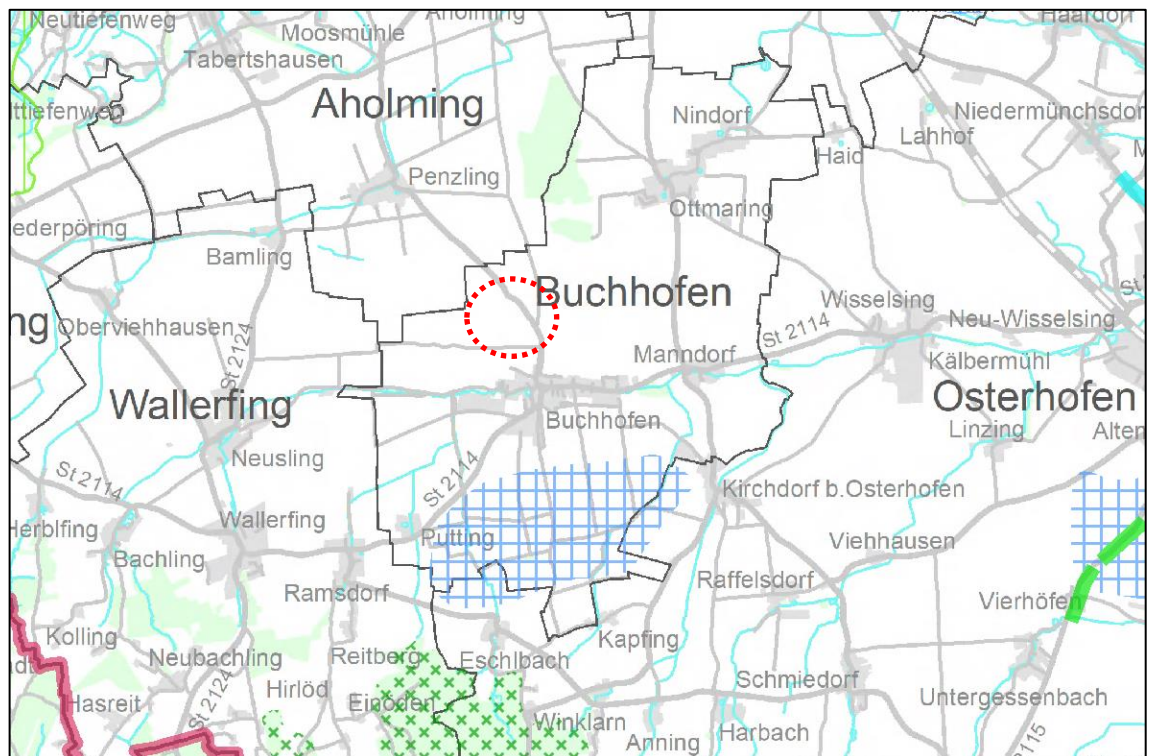
Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans und des Landesentwicklungsprogramms:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und fördert im intensiv genutzten Landschaftsraum nördlich von Buchhofen durch die Entstehung einer extensiv genutzter Wiesenfläche den Biotopverbund. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

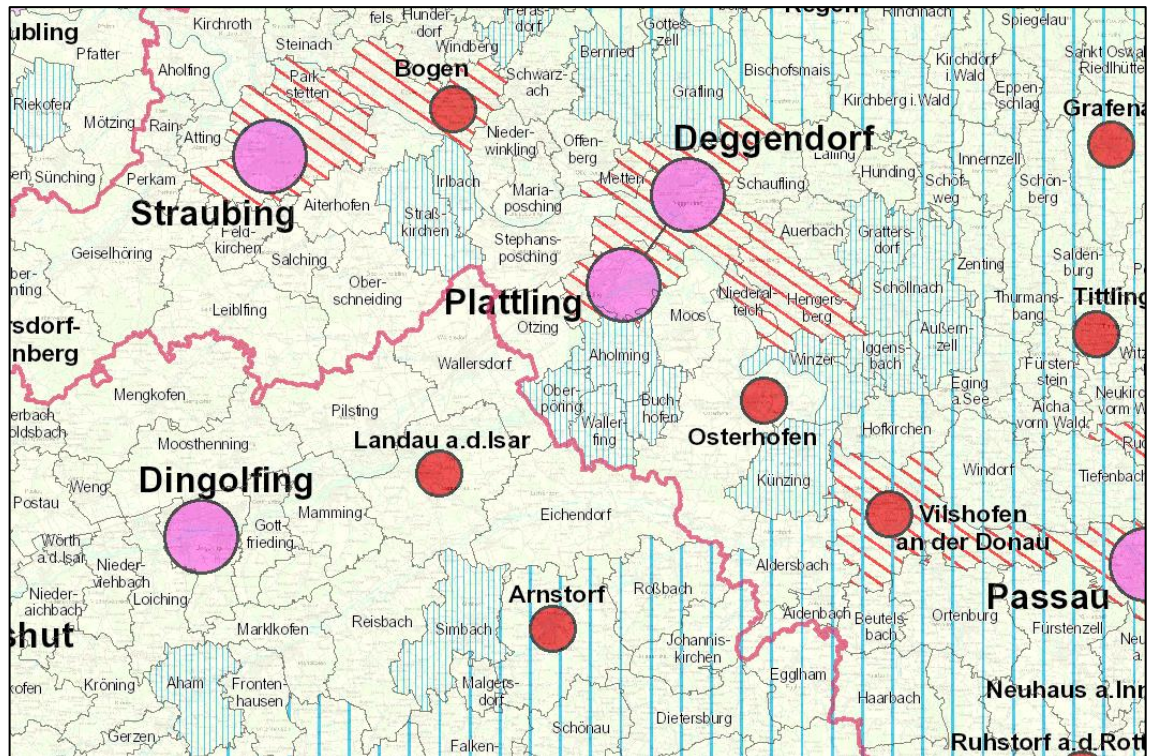
Die Gemeinde Buchhofen ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Der beplante Bereich liegt nördlich des Gemeindezentrums in der Gemarkung Buchhofen. Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderen Maßen gestärkt werden soll. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Plattling.

Regionalplan Donau-Wald (12): B III – Energie 1 Allgemeines

(G) „Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“



Regionalplan Donau-Wald (12)
ROT: Lage Plangebiet (Quelle: RISBY 2023, nicht maßstäblich)



Strukturkarte: Region Donau-Wald (12)

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Da sich im Bereich der geplanten Anlagen keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Durch die geplante PV-Anlage entsteht lediglich eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion. Es werden keine Gehölze gerodet oder Gebäudekomplexe errichtet. Daher ist keine Verschlechterung des aktuellen Zustandes im Zuge der Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Bei der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des LEP Beachtung:

6.2.1 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3. (G) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Vorbelastete Standorte sind Areale entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte. Diese sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Trotzdem kann von einer gewissen anthropogenen Vorprägung des Areals ausgegangen werden:

- durch die ca. 240 m südlich entfernt liegende Industrie- & Gewerbefläche
- durch den westlich von Buchhofen bereits bestehenden Solarpark

Aufgrund der genannten anthropogenen Vorprägungen stellt das Planungsgebiet eine geeignete Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

2. **Planungen und Gegebenheiten**

2.1 **Art und Maß der baulichen Nutzung**

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Sondergebiet für „Anlagen zur Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner zulässig sind Kleinbauwerke für Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher mit und ohne Netzbezug, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordnete Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage unmittelbar erforderlich oder der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienlich sind.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 150 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche (Baufläche) frei wählbar.

2.2 **Bauweise**

Im Geltungsbereich ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Schraub- bzw. Rammfundamenten vorgesehen, womit Bodeneingriffe soweit wie möglich minimiert werden. Die maximale Modulhöhe beträgt 3,5 m, die Ausrichtung der Module erfolgt nach Süden. Die Reihen der Photovoltaikanlage sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Die max. Firsthöhe sonstiger Gebäude wird auf 4,0 m beschränkt.

2.3 **Sondernutzungen**

Photovoltaikanlagen und die, dieser Nutzung dienenden Gebäude.

2.4 **Kennzahlen der Planung**

Geltungsbereich	47.834 m ²
Umzäunte Fläche	42.673 m ²
Eingrünung	5.070 m ²
Zufahrt	25 m ²
Baugrenze	39.372 m ²

2.5 **Einfriedungen**

Zaunart:

Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigenschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe:

Die Zaunhöhe darf max. 2 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen.

Zauntore:

Zauntore sind zulässig in der Bauart der Zaunkonstruktion.

Blendschutzzaun:

Zur Vermeidung potenzieller Blendwirkungen ist die Errichtung eines Blendschutzzaunes mit einer Höhe von 4,50 m zulässig.

Wilddurchlässe:

E3: Um Wildtieren den Durchgang zu ermöglichen, sind im Geltungsbereich gemäß Plandarstellung und entsprechend dem im VEP aufgeführten Schema, 9 Wilddurchlässe zu errichten. Die einzelnen Wilddurchlässe müssen einen Abstand von jeweils mindestens 50 m zueinander aufweisen.

2.6 **Verkehr**

Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg, welcher im Süden direkt an die Kreisstraße DEG 29 „Penzlinger Straße“ anschließt, wodurch wiederum ein Anschluss zur Staatsstraße St 2114 hergestellt wird.

2.7 **Hochwasser**

Das Areal liegt außerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}.

2.8 **Versorgung**

2.8.1 Energie

Mittel- und Niederspannung:

Es ist vorgesehen, Trafostationen auf dem Planungsgebiet zu errichten.

Für eine Transformatorenstation benötigt der Vorhabenträger, je nach Stationstyp eine Fläche mit einer Größe zwischen 18 m² und 35 m². Bei der Aufstellung wird der Mindestabstand von 15 m in Richtung der Kreisstraße berücksichtigt und eingehalten.

2.8.2 Wasser

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.

2.9 **Entsorgung**

Zum Anfall von Schadmodulen und deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des Technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorf geeignete Nachweise vorzulegen.

2.10 **Energie-/Stromspeicher**

Zulässig ist die Errichtung von Nebenanlagen zur Stromspeicherung mit und ohne Netzbezug (z.B. 20-Fuß-Container) im Bereich der eingezäunten Fläche.

2.11 **Bodendenkmäler**

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

"Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit."

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

"Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

3. **Kosten und Nachfolgelasten**

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und -betreiber getragen.

Der Gemeinde Buchhofen entstehen durch die Verwirklichung des Sondergebietes keine Folgekosten.

4. **Gestaltung und Situierung der Baukörper**

Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Schraub- oder Rammfundamenten vorgesehen, womit Bodeneingriffe so weit als möglich minimiert werden.

Die Reihen der Photovoltaikanlagen wurden so ausgelegt, dass eine Verschattung möglichst vermieden wird. Diese sind im festgesetzten Reihenabstand von mind. 1 m und mit einer max. Höhe von 3,5 m zu errichten, um eine Besonnung der darunterliegenden Wiesenflächen zu ermöglichen. Die Ausrichtung der Module erfolgt nach Süden.

Die max. Firsthöhe der sonstigen Gebäude (Trafogebäude, Stromspeicher etc.) wird auf 4,0 m beschränkt, um keine übermäßigen Baukörper zu ermöglichen, welche weit über die Module hinausragen.

5. **Nutzungsart**

Sondergebiet für:

„Anlagen zur Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Im Sondergebiet sind freistehende Photovoltaikanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zulässig. Ferner zulässig sind Kleinbauwerke für Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher mit und ohne Netzbezug, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordnete Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage unmittelbar erforderlich oder der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienlich sind.

Es ist vorgesehen, die Freiflächenanlage mit einer maximalen Leistung von ca. 5,5 MWp zu realisieren.

6. **Immissionsschutz**

6.1 **Schallschutz**

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mindestens 195 m. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

6.2 **Elektromagnetische Strahlung**

Elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage nicht auf (Bayerisches LfU 2014).

6.3 **Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflektionen**

Eine Blendwirkung auf die südlich gelegene Siedlungsstruktur ist aufgrund der großen Entfernung von etwa 190 m nicht anzunehmen. Eine potenzielle Blendwirkung auf die angrenzende Kreisstraße kann im Vorfeld allerdings nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Blendwirkung kann durch verschiedene Faktoren auf ein Minimum reduziert werden:

Durch bestehende und geplante Eingrünungen werden einsehbare Bereiche abgeschirmt. Die Ausrichtung der Module erfolgt Richtung Süden, wodurch eine Blendwirkung in Richtung Norden nicht gegeben ist. Des Weiteren ist entlang der Kreisstraße die Errichtung eines Blendschutzzaunes mit einer Höhe von 4,50 zulässig.

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten; Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

6.4 **Emissionen aus der Landwirtschaft und Verschattungseffekte durch Bestandsvegetation**

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Deshalb hat der Betreiber der Solaranlagen Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub, Baumfall) entschädigungslos hinzunehmen.

Ebenso sind mögliche Verschattungen durch angrenzende Bestandsgehölzstrukturen hinzunehmen.

Eine Haftung der angrenzenden Bewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht.

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlagen benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Flächen während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

7. Umweltbericht

7.1 Einleitung

7.1.1 Rechtliche Grundlagen

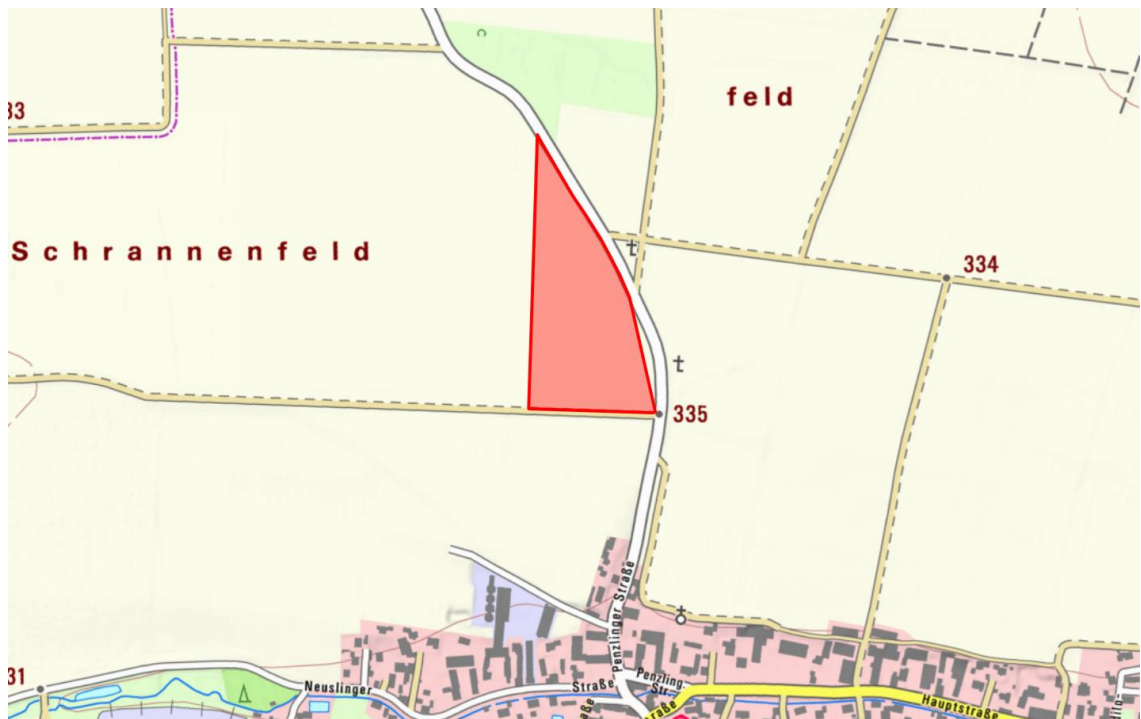
Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 Abs.4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

7.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt nördlich von Buchhofen. Östlich grenzt die Kreisstraße DEG29 „Penzlinger Straße“ an den Geltungsbereich an. Im Umfeld befinden sich mehrere landwirtschaftliche Wirtschaftswege. Die Flächen im Umgriff sind hauptsächlich von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Zudem ist in ca. 570 m südwestlicher Richtung eine weitere bereits genehmigte Solaranlage. Im Nordosten in ca. 35 m Entfernung befinden sich wenige Einzelbäume sowie ein kleinflächiges Gehölz. Im Süden erstrecken sich die Siedlungsflächen der Gemeinde Buchhofen in ca. 200 m Entfernung. Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmäler. Durch die derzeitige intensive Ackernutzung wird nicht von einer Beeinträchtigung durch die Photovoltaikanlage ausgegangen.



Übersichtskarte: Topografie

ROT: Lage Plangebiet (Quelle: BayernAtlas 2026, nicht maßstäblich)

7.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Auf der Fläche ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Die Standorte der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen können frei innerhalb der Baugrenzen gewählt werden. Die max. Firsthöhe dieser wird auf 4,0 m beschränkt.

Die Größe des eingezäunten Bereiches ist mit ca. 4,3 ha festgesetzt.

Diese Fläche wird durch 2-schürige Mahd und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt.

7.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete (HQ100) gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) geändert. Der Plan ist dem Änderungsverfahren zu entnehmen. Die Fläche des geplanten Photovoltaikparks ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchhofen belegt:

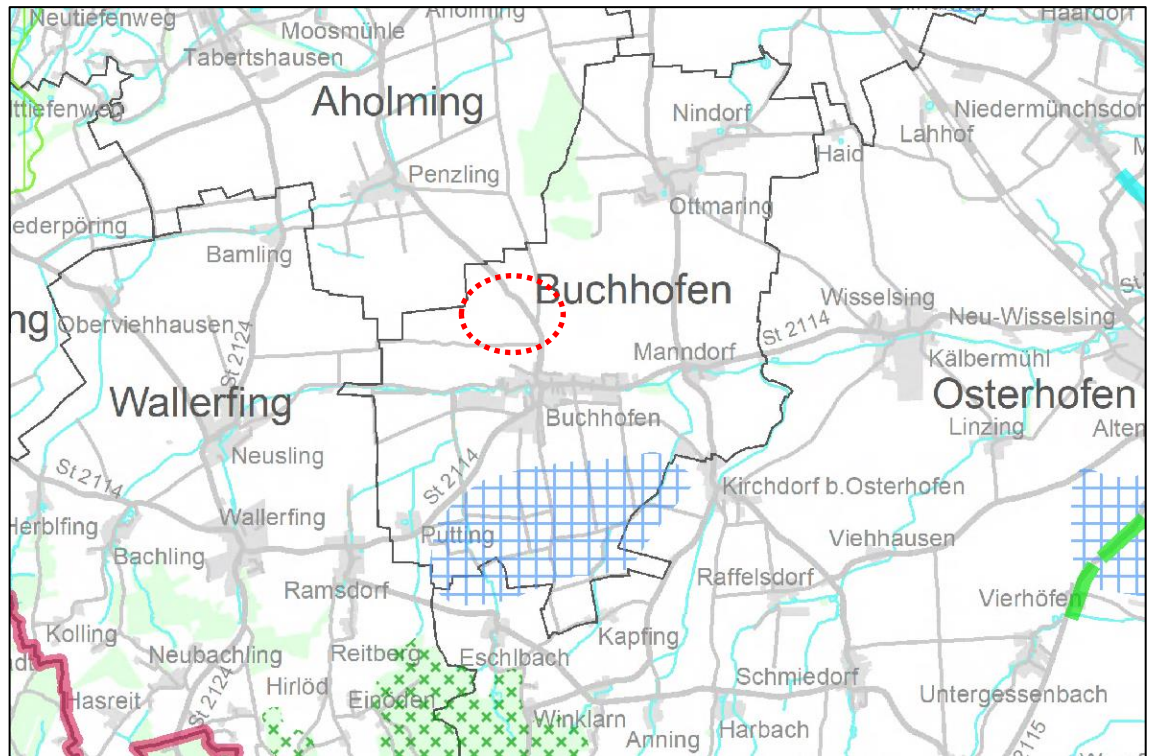
- Flächen für die Landwirtschaft



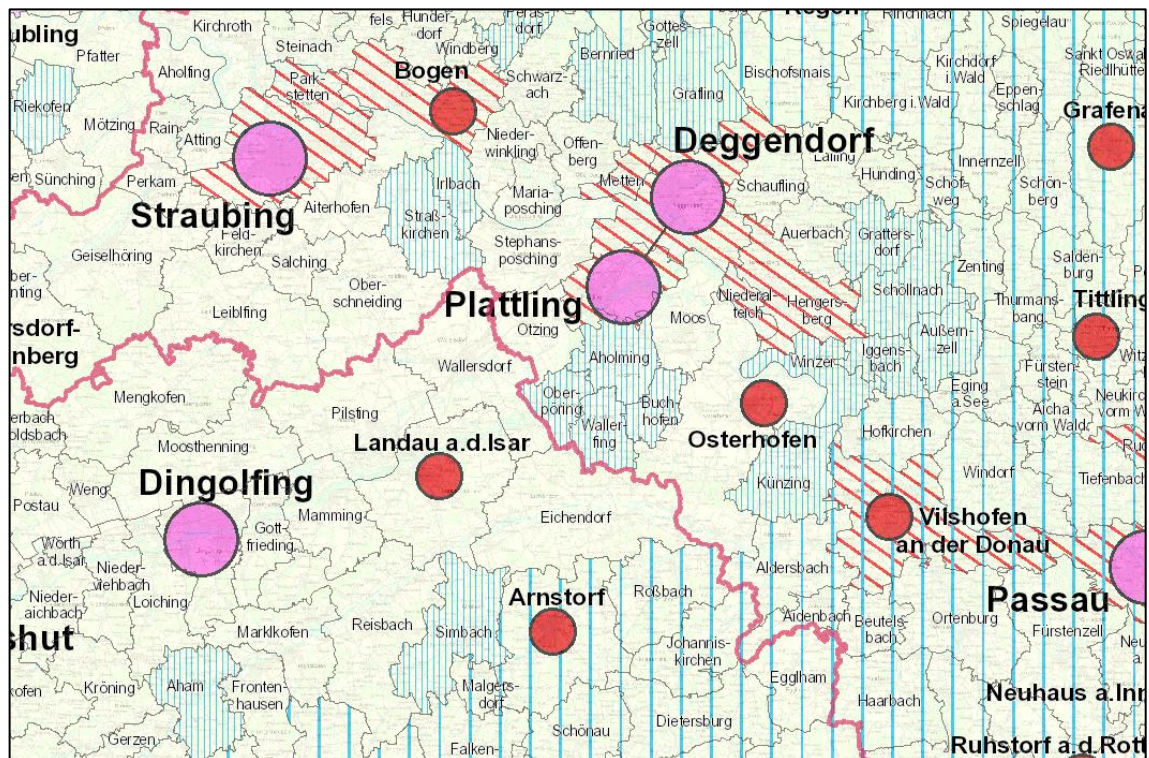
rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchhofen (nicht maßstäblich), SCHWARZ: Geltungsbereich

Regionalplan

Die Gemeinde Buchhofen bildet mit der Gemeinde Moos eine Verwaltungsgemeinschaft, mit Verwaltungssitz in Moos. Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Die Gemeinde Buchhofen befindet sich ca. 10 km südöstlich der Stadt Plattling, welche als Oberzentrum im Regionalplan der Region Donau-Wald gekennzeichnet ist. Für die geplante Fläche sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor.



Regionalplan Donau-Wald (12)
ROT: Lage Plangebiet (Quelle: RISBY 2023, nicht maßstäblich)



Strukturkarte: Region Donau-Wald (12)

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Da sich im Bereich der geplanten Anlagen keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Durch die geplante PV-Anlage entsteht lediglich eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion. Es werden keine Gehölze gerodet oder Gebäudekomplexe errichtet. Daher ist keine Verschlechterung des aktuellen Zustandes im Zuge der Errichtung der Anlagen zu erwarten.

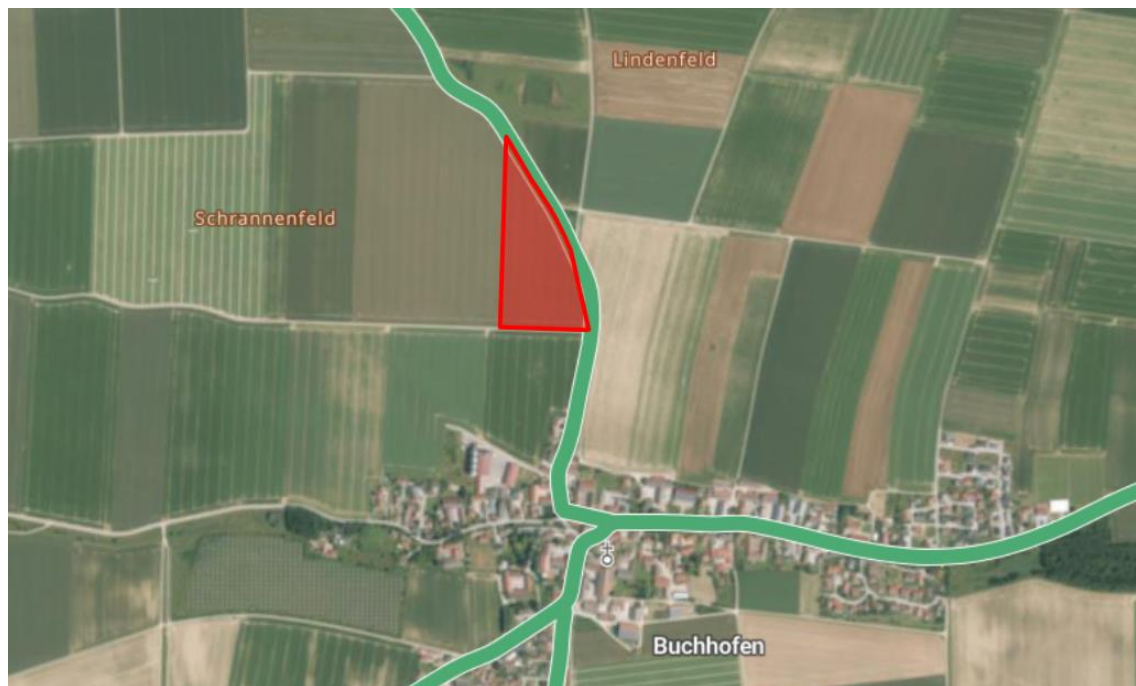
7.2 **Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

A. Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche liegt in einem strukturarmen Bereich zwischen intensiv landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden. Das Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Der nächstgelegene Freizeitweg ist der Radweg „Landkreis Deggendorf – Wegenetz des Landkreises“, welcher östlich entlang des Geltungsbereichs verläuft.



Luftbild mit Freizeitwegen

ROT: Lage Plangebiet, GRÜN: Radweg (Quelle: BayernAtlas 2026, nicht maßstäblich)

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 195 m südlicher Richtung. Zur Abschirmung der Anlagen sind Eingrünungsmaßnahmen in Richtung der Wohnsiedlung geplant.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich keine größeren Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW, da die Erschließung über den bestehenden landwirtschaftlichen Weg, welcher im Osten direkt an die Kreisstraße DEG 29 „Penzlinger Straße“ anschließt, erfolgt.

Eventuell auftretende Belastungen fallen aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering eingestuft.

B. Schutzgut Tiere und Pflanzen

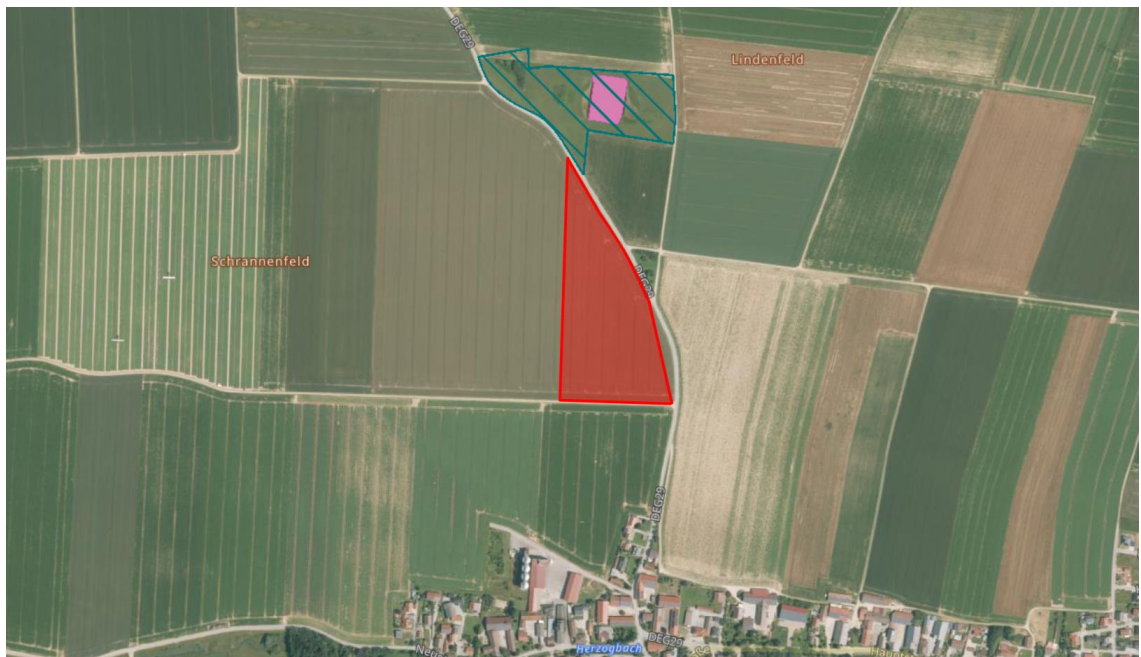
Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensiv als Ackerfläche genutzt. Auf der Fläche des Geltungsbereiches befinden sich keine Biotopkartierungen.

Die nächstgelegene amtliche Biotopkartierung befindet sich in ca. 90 m Entfernung nördlicher Richtung. (ID 7243-1031-001, „Feuchtfelder nördlich von Buchhofen“).

Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen.

Nördlich auf gegenüberliegender Seite der Kreisstraße DEG 29 befindet sich ebenfalls eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (ID 7142-471.23). Diese Fläche ist ebenfalls im Ökoflächenkataster eingetragen (ID 202319).



Luftbild mit Biotopkartierungen und Vogelschutzgebieten

ROT: Lage Plangebiet, ROSA: biotopkartierte Fläche, PETROL: Vogelschutzgebiet (Quelle: BayernAtlas 2026, nicht maßstäblich)

Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (SSymank). Die Naturraum-Untereinheit bilden die „Gäulandschaften im Dungau“ (ABSP).

Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird im Planungsgebiet als „Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“ beschrieben.

Durch die Beschränkung des Vorhabens auf Ackerflächen wird nicht von einer Betroffenheit der Flora ausgegangen. Die Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland wirkt sich positiv auf die Artenzusammensetzung aus.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf dieser Fläche eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Dadurch ist eine Aufwertung der Fläche zu erwarten.

Biotopflächen werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Der Wilddurchgang ist durch den Abstand zwischen Boden und Zaun sowie die eingepflanzten Wilddurchlässe gewährleistet. Andere angrenzende, naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden durch die Planung der PV-Anlage nicht beeinträchtigt.

Potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Äcker, Wiesen und Weiden bzw. offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche und der vorbeiführenden Kreisstraße DEG 29 ist von bestehenden Störwirkungen auszugehen. Da die Fläche des Geltungsbereiches jedoch potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen, kann das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2023 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass durch das Vorhaben 1 Revier der Schafstelze und 2 Reviere der Feldlerche betroffen wären. Um eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bzw. Gefährdungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten ausschließen zu können, werden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (01.10. bis 28.02.).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Vergrämnungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Bei entsprechender Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen ist eine Bautätigkeit auch innerhalb der Brutzeit möglich. Dazu sind auf der gesamten Fläche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (1-2 m Länge) in regelmäßigen Abständen von 25 m innerhalb der Eingriffsfläche zu platzieren. Dadurch werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

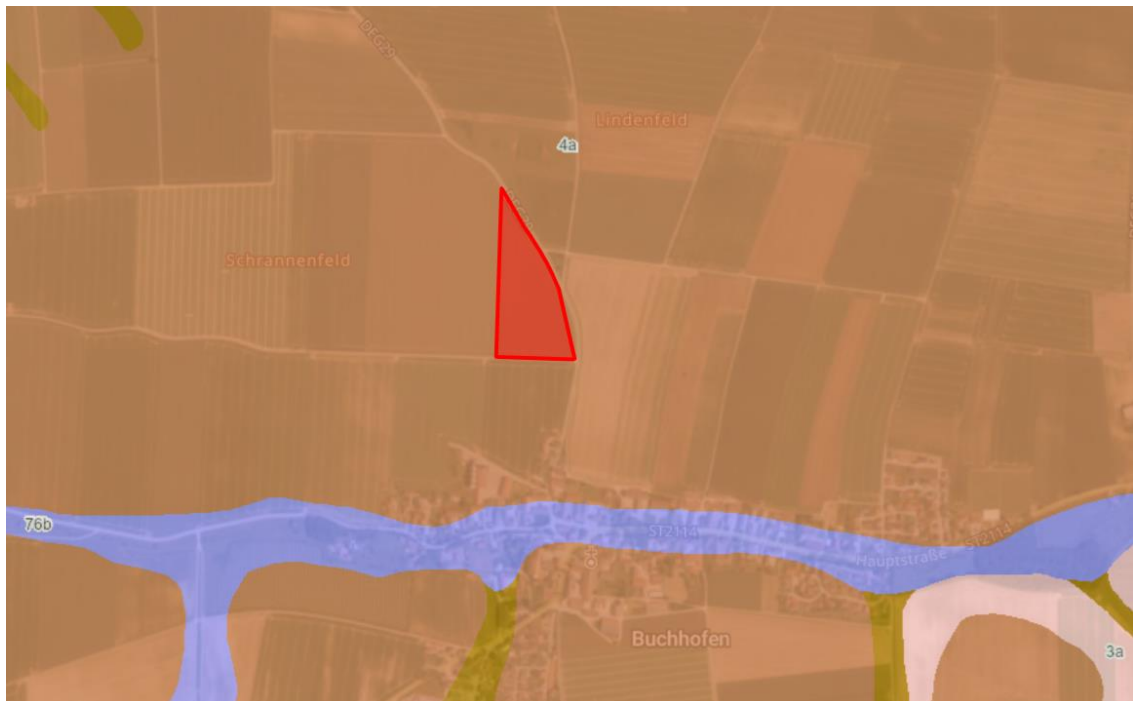
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind unter Einhaltung der festgelegten CEF-Maßnahmen als gering-mittel einzustufen.

C. Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten. Das Gestein im Geltungsbereich wird in der Geologischen Karte von Bayern als vorwiegend Schluff bzw. Lehm beschrieben.

Der Boden im Planungsgebiet besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“.

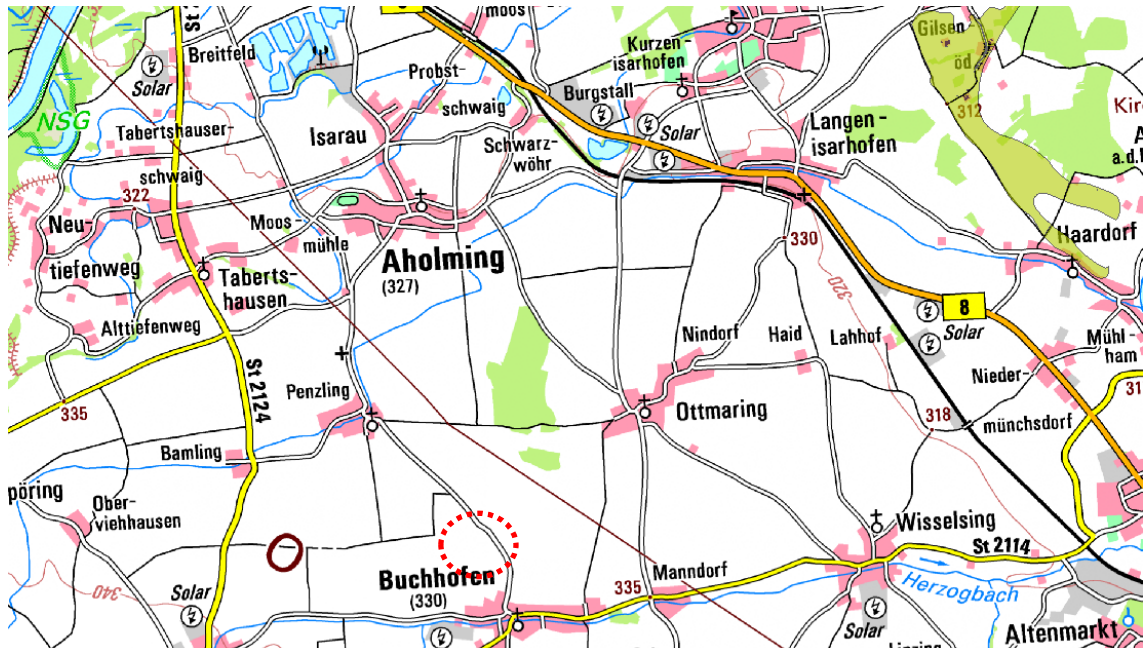


Übersichtsbodenkarte

ROT: Lage Plangebiet (Quelle: BayernAtlas 2026, nicht maßstäblich)

Die Ackerzahl für das Flurstück liegt laut Bodenschätzung bei 75.
Diese Ackerzahl liegt über dem Landkreisdurchschnitt von Deggendorf mit einer Ackerzahl von 60.

Es handelt sich um anthropogen überprägten Boden mit hoher natürlicher Ertragsfunktion. Bei den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind allgemein erhöhte Belastungen des Bodens anzunehmen. Die Auswirkungen ihrer Nutzung (Düngergaben, Bodenbearbeitung, Gülleausbringung und Spritzmittelverwendung) führen zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und des Naturhaushaltes. Diese Böden besitzen ein hohes Rückhaltevermögen für Wasser und Nährstoffe.



Übersicht Moorbodenkarte von Bayern, ROT: Lage Plangebiet (Quelle: FIS-Natur Online 2024, nicht maßstäblich))

In obiger Übersichtkarte ist ein Ausschnitt aus der Moorbodenkarte Bayern ersichtlich. Dieser zeigt, dass im beplanten Gebiet keine entsprechenden Moorböden verzeichnet sind.

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt, wodurch ein Bodeneingriff möglichst geringgehalten wird.

Eine Überbauung von Boden erfolgt nur noch im Bereich der erforderlichen Nebenanlagen (Trafostation, etc.). Geländemodellierungen finden nicht statt.

Das Gemeindegebiet von Buchhofen zeichnet sich mit durchschnittlich guten bis sehr guten Bonitäten der Böden aus. Aufgrund der durchweg hohen Ackerzahlen im Gemeindegebiet stellt der Standort durch die Planung jedoch gute Bedingungen zur Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Zudem kann sich so der zuvor als Ackerland genutzte Boden regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.

Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfunktionen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

D. Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Im näheren Umfeld sind keine Fließgewässer vorhanden. Es ist von keiner Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben auszugehen.

Die Fläche liegt außerhalb von HQ₁₀₀- und HQ_{extrem}-Bereichen sowie außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

Das Planareal liegt im Grundwasserkörper „Quartär-Osterhofen“. Dieser ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig guten Zustand, jedoch chemisch in einem schlechten Zustand, was auf Überschreitungen der Schwellenwerte für Nitrat und Pflanzenschutzmittel zurückzuführen ist. Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen.

E. Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist dem „Dungau“ zuzuordnen. Klimatisch ist diese Region kontinental getönt. Die jährlichen Schwankungen der Temperatur erreichen mit 20,5°C einen relativ hohen Wert. So liegen die langjährigen Mittelwerte für den Januar bei -2,5°C und für den Juli bei 18°C. Die jährlichen Niederschlagssummen betragen zwischen 600 und 850 mm (ABSP).

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind angrenzend teilweise vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubbentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Bei der Aufstellung der Photovoltaikanlagen geht im Gegensatz zu anderen baulichen Entwicklungen durch die Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten ein geringer Grad der Versiegelung einher. Dieser ist zusammen mit der Nutzung das ausschlaggebende Kriterium für die Kaltluftproduktion. Aufgrund der geplanten extensiven Grünlandnutzung und der Aufständigung der Modultische ist weiterhin die Möglichkeit zur Kaltluftproduktion sowie den Abfluss auf den Flächen des Geltungsbereiches gegeben. Durch die geplanten Photovoltaikmodule entstehen zudem Schattenbereiche unterhalb der Modultische, wodurch einer Überwärmung des Untergrundes entgegengewirkt werden kann.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind als gering einzustufen.

F. Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank). Die Naturraum-Untereinheit bilden die „Gäulandschaften im Dugau“ (ABSP).

Geprägt ist die Landschaft aufgrund seiner fruchtbaren Böden durch intensiv landwirtschaftliche Nutzung. Wälder sind von untergeordneter Bedeutung. Auch Strukturelemente wie Hecken und Gebüsche sind nur gering vorzufinden, so dass sich eine ausgeräumte, naturferne Landschaft ergibt.

Derzeit wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Osten grenzt die Kreisstraße DEG 29 sowie im Norden ein Feldweg an das Flurstück an. Südlich an das Plangebiet schließen die Siedlungsflächen von Buchhofen an. Ein Teilbereich wird hierbei von einer Gewerbefläche eingenommen. Im Westen schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an das Gebiet an.

Die Ackerfläche ist bereits stark anthropogen überprägt und hat keinen landschaftsbildprägenden Charakter.



3D-Luftbild aufs Planungsgebiet mit Blick Richtung Süden

ROT: Lage Plangebiet (Quelle: Energie-Atlas Bayern 2026, 3D-Analyse Wind und PV, nicht maßstäblich)

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich. Durch die im Osten angrenzende Kreisstraße und die im Süden gelegene Gewerbefläche sind anthropogene Vorprägungen der Landschaft gegeben. Eine umfangreiche Eingrünung ist vorgesehen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Der ausgeräumten Landschaft können die geplanten Heckenstrukturen als aufwertende Strukturelemente dienen.

Eine negative Summationswirkung der Anlage in Kombination mit den in der Nähe bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Buchhofen-West“ und „Buchhofen-Kirchdorf“ geht aufgrund der großen Entfernung von etwa 570 m und 1,7 km und der bestehenden Eingrünungen nicht einher. Eine Kumulierung der Auswirkungen mit der

ebenfalls geplanten Anlage „Buchhofen Neuslinger Feld“ kann durch die geplanten Eingrünungen minimiert werden. Die angrenzenden Anlagenseiten der beiden Flächen werden durch einen Wirtschaftsweg voneinander getrennt und jeweils mit Hecken bepflanzt, sodass hier eine Durchgrünung die mögliche Summationswirkung der zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen abmildert. Die Entstehung großflächig zusammenhängender Anlagenbereiche wird dadurch verhindert.

Aufgrund der durchgehend flachen Landschaft im Planungsareal ist auch von keiner verstärkten Einsehbarkeit (z.B. durch Hanglagen) der PV-Anlagen auszugehen, wodurch eine kollektive Wahrnehmung der Anlagen rund um Buchhofen nur beschränkt gegeben ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als mittel einzustufen.

G. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Ebenso befinden sich keine Baudenkmäler in der Umgebung. In der weiteren Umgebung um den Geltungsbereich befinden sich jedoch die folgenden Bodendenkmäler:

Kurzbeschreibung	Aktennummer	Entfernung
„Siedlung der Urnenfelder- und Hallstattzeit, Bestattungsplatz des frühen Mittelalters“	D-2-7343-0388	Ca. 315m südlich
„Siedlung des Jungneolithikums“	D-2-7243-0389	Ca. 190m südlich
„Siedlung der Urnenfelder-, Hallstatt- und Latènezeit“	D-2-7343-0124	Ca. 180m südlich
„Siedlung des Mittelneolithikums, der Münchshöfener Gruppe, der Bronze- bzw. Urnenfelderzeit und der mittleren bis späten Latènezeit“	D-2-7343-0116	Ca. 290m südlich

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Für die Fläche im Plangebiet ist Artikel 8 des Denkmalschutzes zu beachten:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

"Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit."

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

"Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

Es sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

H. Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets in der Gemeinde Buchhofen umfasst ca. 4,8 ha und wird von Flächen für die Landwirtschaft eingenommen. Südlich angrenzend befindet sich ebenfalls ein Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aufstellung. Um die Förderung der erneuerbaren Energien voranzutreiben und wesentliche Beeinträchtigungen der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden, sollen geballt Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugelassen werden.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen in geringem Umfang einher. Durch die Verwendung von Ramm-, oder Schraubfundamenten wird eine großflächige Versiegelung vermieden. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

I. Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine weiteren Wechselwirkungen bekannt, die nicht bereits in der Betrachtung der genannten Schutzgüter erfasst wurden.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

7.4 **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

7.4.1 Vermeidung und Verringerung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Einbau von Wilddurchlässen
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt
- Bauzeitbeschränkung (außerhalb der Vogelbrutzeit)

Schutzgut Mensch

- Standort für Naherholungszwecke nicht geeignet
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen
- Blendschutzzaun zulässig

Schutzgut Boden und Wasser

- Extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

7.4.2 Grünordnung

Durch die ökologisch hochwertigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden.

Daher wird in der vorliegenden Planung ein extensiv genutztes Grünland angestrebt. Darüber hinaus werden ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft festgesetzt.

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens in der nach Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzzeit durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Auf eine Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage:

E1: Im eingezäunten Bereich sowie in den planlich gekennzeichneten Bereichen außerhalb des Zaunes ist ein mäßig extensiv genutztes Grünland anzustreben. Hierzu wird auf der derzeit ackerbaulich genutzten Fläche die Ansaat mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 16 durchgeführt. Die Fläche ist durch eine 2-schürige Mahd, erster Schnitt ab dem 15.06., zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche zu verzichten.

Alternativ kann eine extensive Beweidung (max. 0,8 bis 1 GV) in Form einer Trift- oder Stoßbeweidung durchgeführt werden bzw. mit einer Mahd kombiniert werden (Frühjahrsbeweidung oder Nachbeweidung im Herbst nach einem Sommerschnitt). Der erste Weidegang kann ab 01.04. erfolgen. Zweiter Weidegang im August oder September. Jeder Weidegang sollte in einem Zeitraum von max. 2 Wochen abgeschlossen werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so abgeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen ist. Das Beweidungskonzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eingrünung:

E2: Zur Eingrünung der Anlagen ist eine 2-reihige Hecke zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m x 1,0 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“). Der Heisteranteil soll 10 % betragen.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwuchserfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Nutzungsaufnahme der Anlage folgenden Pflanzzeit durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche zu verzichten.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm

Heister: 2xv, 100-150 cm (mind. 10 %)

Es sind autochthone Arten aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Sträucher:

Cornus sanguinea ssp. sanguinea

Corylus avellana

Crataegus laevigata

Crataegus monogyna

Euonymus europaeus

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Prunus padus

Prunus spinosa

Rhamnus catharticus

Rosa canina

Sambucus nigra

Viburnum lantana

Blutroter Hartriegel

Gemeine Hasel

Zweigrifflicher Weißdorn

Eingrifflicher Weißdorn

Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Liguster

Rote Heckenkirsche

Traubenkirsche

Schlehe

Kreuzdorn

Hundsrose

Schwarzer Holunder

Wolliger Schneeball

Heister:

Acer campestre

Carpinus betulus

Sorbus aucuparia

Feldahorn

Hainbuche

Echte Eberesche

Bei der Pflanzung von *Prunus spinosa* und *Rosa canina* ist auf Wildherkünfte aus dem Nahraum zurückzugreifen.

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Ein Rückschnitt der zu pflanzenden Gehölze ist nur nach naturschutzfachlicher Erfordernis durchzuführen, d.h. nach ca. 10-15 Jahren, nur abschnittsweise auf maximal 20 m Länge und nicht mehr als einem Drittel der Länge und außerhalb der Vogelbrutzeit.

Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind dauerhaft durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

7.4.3 Ausgleich

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, wurden in einem Schreiben vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV) für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Verfahrenshinweise gegeben. Diese erfolgen mit Blick auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMWBV, 2021), tragen jedoch den Besonderheiten von PV-Freiflächenanlagen Rechnung und gelten deshalb auch ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen. Sie dienen als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

In folgender Tabelle werden die Voraussetzungen abgehandelt, die die rechtssichere Errichtung von PV-Freiflächenanlagen **ohne Ausgleich des Naturhaushaltes** (Anwendungsfall 1 des vereinfachten Verfahrens) ermöglichen.

Tabelle: Voraussetzungen zum Ausgangszustand der Anlagenfläche, zum Vorhaben und zu Vermeidungsmaßnahmen für ein vereinfachtes Verfahren (Anwendungsfall 1) ohne Ausgleich

Voraussetzung	Erklärung	
Allgemeine Voraussetzungen zum Ausgangszustand und zum Vorhaben		
Gemäß Biotopwertliste* zugehörig zu den Offenland-Biotop- und Nutzungstypen und Grundwert von ≤ 3 Wertpunkten	Gemäß Biotopwertliste ist die vorliegende Fläche als „intensiv bewirtschafteter Äcker“ A11 mit 2 Wertpunkten einzustufen	erfüllt
Nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung** für die Schutzgüter des Naturhaushalts (vgl. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ StMWBV 2021)	Arten und Lebensräume: gering bedeutend aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung Landschaftsbild: gering bedeutend aufgrund der strukturalarmen Agrarlandschaft Wasser: Einstufungskriterien nach StMWBV 2021 für Acker beschränkt anwendbar; Einzelfallprüfung: Grundwasserkörper durch Einträge aus der Landwirtschaft chemisch in	Hinreichend erfüllt

	einem schlechten Zustand, keine natürlichen Gewässer im Umgriff des Vorhabens Boden und Fläche: Einstufungskriterien nach StMWBV 2021 für Acker oder Grünland beschränkt anwendbar; Einzelfallprüfung: Ackerzahl liegt bei 75 und damit an der Grenze zu <u>sehr</u> hoher natürliche Ertragsfunktion des Bodens (>75); Aufgrund der Lage im Dungau hohe Bonität der Böden im gesamten Gemeindegebiet Klima und Luft: Fläche ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	
Keine Ost-West-Ausrichtung der Anlage (satteldachförmige Anordnung) mit einer GRZ von < 0,6	Die PV-Anlage wird nach Süden hin ausgerichtet, max. zulässige GRZ = 0,6	erfüllt
Modulgründung mit Ramppfählen	Wird eingehalten; Modulgründung mit Schraub- oder Rammfundamenten	erfüllt
Modulunterkante bis Boden $\geq$ 80 cm	Wird eingehalten; Bodenabstand mind. 80 cm	erfüllt
Anlagengröße $\leq$ 25 ha	Wird eingehalten; Geltungsbereich ca. 5 ha	erfüllt
Versiegelung auf Anlagenfläche $\leq$ 2,5 % (ohne Ramppfähle)	Wird eingehalten; Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt	erfüllt
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen		
Geeignete Standortwahl	Gemäß der PV-Freiflächenkulisse des Energie-Atlas Bayern befindet sich das Planareal vollständig auf einer voraussichtlich geeigneten Fläche zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	erfüllt
Aussparen von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gem. § 2 BBodSchG)	Auf der Fläche liegen weder amtlich kartierte Biotope noch Bodendenkmäler o. a. natur- und kulturgeschichtlich relevante Flächen vor	erfüllt
Beachtung eines fachgerechten Umgangs mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben***	Ein fachgerechter Umgang mit Boden nach den geltenden bodenschutzgesetzlichen Vorgaben wird vorausgesetzt	erfüllt
Keine Düngung und kein Pflanzenschutzmittel auf Anlagenfläche	Ist als Vermeidungsmaßnahme verankert; auf das Verbot von Düngungs- und Pflanzenschutzmittel wird hingewiesen	erfüllt
Sicherstellung einer ausreichenden Durchlässigkeit der Zaunanlage für Tiere (unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Spezifika der Anlage) - mind. 15 cm Zaunabstand zum Boden - Einbau von Durchlasselementen in die Zäunung für Großsäuger - Bereitstellung von Wildkorridoren (Standorte, die für Wanderbeziehungen von Großsäugern (z.B. Wildwechsel) von besonderer Bedeutung sind oder bei Anlagen, wo eine Seitenlänge mehr als 500 m beträgt)	Der geplante Zaun bietet aufgrund eines Mindestabstands von 15 cm zum Boden ausreichend Durchlass für Klein- und Mittelsäuger; Wilddurchlässe für Großsäuger sind plangemäß integriert	erfüllt

* Offenland-Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste mit einem Grundwert 3 Wertpunkte Spalte 1 Buchstaben A, G, O, P, V.

** Vgl. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ S. 15 in Verbindung mit S. 37 (Anlage 1 Bewertung des Ausgangszustands Liste 1a Einstufung des Zustands des Plangebietes und der Maßnahmenflächen nach der Bedeutung der Schutzgüter mit der Bewertung gering).

*** Vgl. LABO (2023)

7.4.4 CEF-Maßnahme

Im Rahmen der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, wurden 1 Revier der Schafstelze und 2 Reviere der Feldlerche auf der Vorhabensfläche und einem umgebenden 100-Meter-Puffer festgestellt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist eine CEF-Maßnahme erforderlich.

Die CEF-Maßnahmen werden auf einer nordwestlichen Teilfläche der Flurnummer 199 durch die Herstellung eines Blühstreifens mit angrenzender Ackerbrache geschaffen. Die Fläche der CEF-Maßnahme umfasst 1,5 ha (0,5 ha / Brutpaar), wobei ein Abstand von mindestens 100 m zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der Kreisstraße eingehalten werden.

E4: CEF-Maßnahme auf der Fl.-Nr. 199 TF (Gmkg. Buchhofen, Gemeinde Buchhofen):

Folgende Maßnahmen sind zur Anlage eines Blühstreifens mit angrenzender Ackerbrache erforderlich:

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Herstellung von Blüh- und Brachestreifen:

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50)
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall.
- Bei Rotation belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, sobald die CEF-Maßnahmen umgesetzt und durch die untere Naturschutzbehörde abgenommen wurden.

7.5 **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Überlegungen zu Standortalternativen werden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung angestellt.

Planungsalternativen auf der Fläche selbst wurden überlegt, wobei sich die nun geplante Variante als geeignetste im Hinblick auf Trassenführung und damit eine kurze Anbindungsmöglichkeit erwiesen hat. Durch die Aufteilung der Anlagen „Buchhofen Nord“ und „Buchhofen Neuslinger Feld“ kann der Wirtschaftsweg erhalten bleiben, wodurch eine optimale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen gewährleistet werden kann. Die Zufahrtsbereiche orientieren sich an der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Eingrünung wurde ergänzt, um die Sichtbarkeit der baulichen Anlagen zu reduzieren und eine Summationswirkung der beiden benachbarten Anlagen zu minimieren. Zur Einhaltung der erforderlichen Sichtdreiecke sowie der Anbauverbotszone zur Kreisstraße von 15 m wurde mit dem Geltungsbereich im Osten von der Flurstücksgrenze abgerückt.

7.6 **Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf zugrunde gelegt.

7.7 **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Monitoring zur Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen:

Zur Prüfung der Entwicklung der Biodiversität ist ein Monitoring zur Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen im Hinblick auf die Ausführung der Eingrünung und der Entwicklung eines Extensivgrünlandes durchzuführen. Das begleitende Monitoring soll sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre erstrecken.

Sollte durch das begleitende Monitoring festgestellt werden, dass u.a. die Herstellung eines extensiven Grünlandes sowie die Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen nicht erfüllt werden kann und erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben, so ist nachträglich eine Anpassung des Pflegekonzeptes, Nachbesserung der Herstellung oder ein externer Ausgleich für die Eingriffe zur Verfügung zu stellen.

Der unteren Naturschutzbehörde sind in 2-jährigem Abstand Zwischenberichte inkl. Fotodokumentation vorzulegen. Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen ist von qualifiziertem Fachpersonal (Biologe, Landschaftsplaner etc.) durchzuführen.

Monitoring zur Beurteilung der CEF-Maßnahmen:

Die CEF-Maßnahmenflächen und die PV- Freiflächenanlage sind vor bzw. während der Bauphase und mindestens im 1., 2., 3. und 6. Jahr nach Herstellung zu monitoren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Dabei sind neben den vorhandenen Revierzentren auch die optimale Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überwachen.

Sollten im zweiten und/oder dritten und/oder sechsten Jahr nicht ausreichend Revierzentren vorhanden sein oder die CEF-Maßnahme nicht in einem optimalen Zustand sein (z.B. kein Vegetationsmosaik, Aufkommen invasiver Neophyten), sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z.B. erneute Mähgutübertragung, zusätzliche Fläche etc.). Bei Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine

mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf abgestimmt werden.

Bis jeweils 31.12. des Monitoring-Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf unaufgefordert ein Bericht über das Monitoring vorzulegen. Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen ist von qualifiziertem Fachpersonal (Biologe, Landschaftsplaner etc.) durchzuführen

7.8 **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Demnach stellt die Fläche keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen vermieden.

Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die Fläche liegt außerhalb von HQ₁₀₀-, HQ_{extrem}-Bereichen, sowie außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelastungen entstehen lediglich in geringem Umfang während der Bauphase. Durch die Anlage selbst sind keine erheblichen Lärmimmissionen zu erwarten. Um die potenzielle Blendwirkung auf die angrenzende Kreisstraße zu minimieren, ist entlang der Kreisstraße die Errichtung eines Blendschutzzaunes mit einer Höhe von 4,50 zulässig.

Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da die dortigen Wander- und Radwege grundsätzlich nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und nur eine Einschränkung von kurzer Dauer im Zuge der Bauphase entsteht.

Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt. Durch die geplante Eingrünung und die vorliegende Topografie ist keine große Fernwirkung der Fläche gegeben.

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. Art. 8 BayDSchG ist zu beachten.

Durch die Aufstellung der Anlage geht Ackerboden verloren.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens kann die rechtssichere Errichtung der PV-Anlage ohne Ausgleich des Naturhaushalts erfolgen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering-mittel
Boden	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering
Fläche	gering

Planung:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5

94486 Osterhofen

FON: 09932/9544-0

FAX: 09932/9544-77

E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner
B. Eng. (FH) Umweltsicherung

.....
Bastian Kriegereit
B. Eng. (FH) Umweltsicherung